

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

77 (30.3.1884) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 77 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 30. März 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 28. März. 17. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Frhrn. v. Rüd. v. Rüd.

Am Regierungstische: Präsident des Groß. Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter und Generaldirektor Eisenlohr, später Ministerialpräsident Roff, Geh. Referendar Zoos und Ministerialrath Dr. Arnspurger.

Eingelaufen ist ein Schreiben des Präsidenten des Groß. Finanzministeriums, den Entwurf des Einkommensteuergesetzes betr., mit Anlagen, welche letztere vertheilt werden. Zur Verhandlung gelangen zunächst die Berichte der Budgetkommission über

1) die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1882/83 (Berichterstatter: Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl),

2) den Entwurf des Eisenbahn-Budgets für 1884 und 1885 (Berichterstatter: Derselbe),

3) das Budget der Eisenbahn-Schuldbentilgungs-Kasse für 1884 und 1885 (Berichterstatter: Sander).

Die Kommissionsanträge, welche bei Biff. 1 auf Nichtbeanstandung, bei Biff. 2 und 3 auf unveränderte Genehmigung gehen, gelangen ohne Diskussion zur einstimmigen Annahme.

Es erfolgt die Verhandlung des von Frhrn. Karl v. Göler erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1884 und 1885, Tit. VIII bis XI der Ausgabe und Tit. III der Einnahme.

Geheimerath Knies scheidet sich als Vorstand der Budgetkommission veranlaßt, zu erklären, daß die in dem gedruckten Bericht enthaltenen allgemeinen Betrachtungen, insbesondere der erste Absatz auf Seite 3, lediglich die individuellen Anschauungen des Hrn. Berichterstatters, nicht aber diejenige der Kommissionsmehrheit wiedergäben. Letztere habe gegenüber den Anforderungen für die Hochschulen eine durchaus freundliche Stellung eingenommen und es sei nur der übergroßen Eile, mit welcher der Bericht notwendig fertiggestellt werden mußte, zuzuschreiben, daß die Fassung desselben der Hauptsache nach dem Hrn. Berichterstatter habe anheimgegeben werden müssen.

Berichterstatter Frhr. Karl v. Göler bekräftigt, daß im Orange der Zeit nicht sämtliche Kommissionsmitglieder bei Feststellung des Berichts mitwirken konnten, und erklärt, für die von dem Redner beanstandeten Stellen die persönliche Verantwortlichkeit übernehmen zu wollen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion über Tit. VIII (Kultus).

Zu § 64 berichtet Geh. Referendar Zoos die bezügliche Bemerkung im Kommissionsbericht dahin, daß der Rechtsstreit, welcher mit Einwilligung beider Theile beruhen gelassen wurde, sich nicht auf den Beitrag zur Verpflegung der durch die vormaligen Mendikantenlöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfen, sondern auf das Konviktsgebäude bezogen habe.

Bei § 66 (Staatsbeitrag für den Evang. Oberkirchenrath) gibt Seine Groß. Hoheit Prinz Karl der Groß. Regierung zur Erwägung anheim, ob es nicht endlich an der Zeit sei, für die Bereitstellung eines Dienstgebäudes für den Prälaten der evang. Landeskirche Vorkehrung zu treffen.

Ministerialpräsident Roff erwidert, daß die vom kirchlichen Standpunkte aus allerdings sehr wünschenswerthe Zuangriffnahme dieser Angelegenheit mit Rücksicht auf deren rein kirchliche Natur eine Aufgabe der Generalsynode sein dürfte.

Seine Groß. Hoheit Prinz Karl bemerkt hierauf, er habe nur den Wunsch aussprechen wollen, daß die Groß. Regierung, wenn thunlich, den Gegenstand bei der Generalsynode in Anregung bringen möge.

Prälat Doll scheidet sich zu der persönlichen Bemerkung veranlaßt, daß die freundliche Anfrage Seiner Groß. Hoheit nicht durch seine, Redners, Initiative hervorgerufen sei.

Der Präsident erklärt hierauf Titel VIII für angenommen und eröffnet die Generaldiskussion über Titel IX (Unterrichtswesen).

Geh. Hofrath v. Holt: Gewiß noch nie sei der Vertreter der Universität Freiburg in diesem hohen Hause in so angenehmer Lage gewesen, als dies heute bei ihm, Redner, der Fall sei. Die Groß. Regierung habe die Anforderungen des akademischen Senats mit einer unerhoblichen Ausnahme in das Budget eingestellt und die Zweite Kammer denselben mit überwiegender Mehrheit zugestimmt. Dafür sage er sowohl der Groß. Regierung als dem hohen andern Hause warmen und lebhaften Dank, um so mehr, als sie sich bei ihrem Vorgehen mit einem Theile der öffentlichen Meinung nicht im Einklange befänden. Redner nimmt, um hierfür ein möglichst drastisches Beispiel anzuführen, Bezug auf einen im „Bad. Beobachter“ vom 25. November v. J. erschienenen Artikel mit der Ueberschrift „Unsere badischen Universitäten, ein theurer Besitz“, dessen Schlusssatz lautet: „Es sei hier nur noch bemerkt, daß zur Förderung der Landwirtschaft für beide Jahre 405 430 M., also nicht einmal ganz der vierte Theil der Summe, welche für die drei Universitäten in Anspruch genommen wird, veranschlagt sind. Sind das nicht interessante Zahlen?“ Er lege Verwahrung ein gegen einen

derartigen Vergleich. Erstlich komme der Aufwand für die Hochschulen der Landwirtschaft mit zu Gute; denn wo stünde dieselbe heute, wenn ihr — von dem speziellen Lehrstuhl für Agrikultur in Heidelberg ganz abgesehen — die doch vorzugsweise den Hochschulen zu verdankenden Fortschritte der Wissenschaft auf den Gebieten der Physik, der Chemie und der Technik nicht zu Hilfe kämen? Die Landwirtschaft befände sich überhaupt nicht auf einer Art Isolirchemel, wie man nach den heutzutage üblichen Diskussionen glauben könnte, sondern in engster Beziehung mit dem Gesamtinhalte unseres Kulturlebens. Es werde ihr auch wahrlich selbst kein Dienst damit geleistet, wenn man sie als Aschenbrödel darstelle. Zum andern aber sei jener Vergleich schon aus dem Grunde unpassend, weil der Staat die Hochschulen nicht bloß zu fördern, sondern wie den gesammten höheren Unterricht selbst zu stellen habe. Jene Gegenüberstellung sei eben nur zu agitatorischen Zwecken unternommen worden, man habe den Schürbaum wieder einmal recht tief hineinstoßen wollen, um die Flamme der Leidenschaft desto höher auflodern zu lassen.

Aber auch in solchen Kreisen, in welchen eine agitatorische Absicht nicht angenommen werden könne, begegne man vielfach der Ansicht, daß drei Hochschulen unserm Lande zu theuer zu stehen kämen. Er gebe zu, daß, wenn wir tabulara rasa hätten, die Frage wohl berechtigt wäre, ob wir uns nicht auf eine geringere Zahl von Hochschulen beschränken könnten. So liege aber die Sache nicht, wir stünden vor historisch gegebenen Verhältnissen und deshalb könne es sich nur fragen, was unter diesen das Wichtigste sei.

Wenn man von den Kosten spreche, die unsere Hochschulen dem Lande verursachen, übersehe man meistens, was sie demselben einbringen. Redner hat über den letzteren Punkt für die beiden Universitäten ziffermäßige Aufstellungen gemacht; für das Polytechnikum fehlte ihm hiezu das Material. Nach diesen Aufstellungen hatte die Universität Freiburg in den letzten 10 Jahren 8749 immatriculirte Studenten, darunter 3325 Badener und 5424 Nichtbadener. Hievon entfielen auf die ersten fünf Jahre 3074 (1591 Badener, 1483 Nichtbadener) und auf die letzten fünf Jahre 5675 (1734 Badener, 3941 Nichtbadener). Heidelberg hatte in den gleichen zehn Jahren 13,733 immatriculirte Studenten, darunter 3429 Badener und 10,304 Nichtbadener; auf die ersten 5 Jahre entfielen 6762 (1302 Badener, 5460 Nichtbadener), auf die folgenden 5 Jahre 6971 (2127 Badener, 4844 Nichtbadener). Im Ganzen hätten in den letzten zehn Jahren 15,728 Nichtbadener auf den beiden Universitäten studirt und es sei unverkennbar, daß deren Zahl in dem letzten Lustrium sich in entschiedener Steigerung befände. Nehme man nun für jeden dieser Nichtbadener, die in der Regel wohlhabende Leute seien, im Durchschnitt nur einen Jahresverbrauch von 1000 M. an (Geheimerath Knies: 3000 M.), was allerdings eine viel zu niedere Schätzung sei, so ergebe sich für den zehn-jährigen Zeitraum (1 Studirender mit 1 Semester berechnet) eine Summe von 7,864,000 M., für die letzten 5 Jahre eine solche von 4,392,500 M. und für das letzte Jahr allein eine solche von 1,097,500 M. Dazu kämen dann noch die vielen Hospitanten und eine ganze Anzahl weiterer Personen, welche lediglich durch die Universitäten und insbesondere durch unsere Kliniken — er erinnere an die Gynäkologen, Chirurgen, Ophthalmologen und Polyzliniker — in das Land gezogen würden.

Alle diese Vortheile, wenn sie auch in erster Linie den Universitäten zuträfen, sicherten durch hunderte von Kanälen in das ganze Land über.

Die Hauptsache aber sei und bleibe die wissenschaftliche Wirksamkeit der Hochschulen zum Nutzen und Frommen des Landes. In einem gewissen Theile der Presse würden die Professoren in Bezug auf die Aufgaben des praktischen Lebens als eine Art Paria behandelt, die Gott, wenn nicht in seinem Zorne, so doch in einer Grille erschaffen habe. Historisch sei diese Auffassung erklärlich; es habe allerdings eine Zeit gegeben, in welcher die Professoren nicht über ihre Folianten hinauszuheben vermochten, das sei aber dieselbe Zeit gewesen, in welcher auch das ganze Volk über einen beschränkten Gesichtskreis nicht hinausgekommen sei. Seit den Freiheitskriegen und namentlich seit den 60er Jahren dieses Jahrhunderts sei jedoch eine vollständige Wandlung eingetreten, unser Volk sei sich wieder seiner großen Ziele bewußt geworden und die Lehrer unserer Hochschulen, indem sie sich an die Spitze dieser Bewegung stellten, hätten damit Segen über Segen über das Land gebracht. Die Kulturrepöche, in der wir ständen, sei in diesem Sinne das direkte Werk der Wissenschaft, deren vornehmste Pflegsstätten eben die Hochschulen seien.

Redner geht sodann auf die vielfach ventilirte Frage ein, ob nicht wenigstens eine oder die andere unserer drei Hochschulen aufgehoben werden könne, zeigt, daß dies unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich sei, und gelangt zu dem Schlusse, daß die Nothwendigkeit der Erhaltung unserer Hochschulen vorausgesetzt, auch eine pfennigweise Sparsamkeit auf diesem Gebiete nicht Platz greifen dürfe, sondern, soweit immer die finanzielle Lage des Landes es gestatte, Alles gethan werden müsse, um dieselben nicht nur in einem kümmerlichen Wachsthum, sondern in voller Blüthe zu erhalten.

Er wiederhole den Ausdruck seines warmen Dankes dafür, daß die Hohe Zweite Kammer bei Behandlung des Budgets für die Hochschulen sich von den gleichen Ideen habe leiten lassen. (Schluß folgt.)

* Karlsruhe, 28. März. 57. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Staatsminister Turban, sowie die Ministerialräthe Mittel und Buchenberger.

Eine Bitte um Aufhebung der Fluß- und Dammbau-Steuer wird namens der Gemeinde Steinmauern, Amts Rastatt, von dem Abg. Belzer, namens der Gemeinden Stollhofen und Hügelsheim von dem Abg. Reichert übergeben. Eine weitere Bitte im gleichen Betreff ist bei dem Sekretariat eingegangen.

Diese Petitionen gehen alle an die Petitionskommission.

Der Präsident gibt sodann dem Hause Kenntniß 1) von einem Schreiben des Präsidenten des Groß. Finanzministeriums, womit derselbe zum Zwecke der Vertheilung an die Mitglieder des Hauses 70 Exemplare einer auf Ersuchen der Kommission für Verhandlung des Einkommensteuergesetzes, Entwurfes vorgenommenen Berechnung über die finanzielle Wirkung der von dieser Kommission in Anregung gebrachten künftigen Befreiung des persönlichen Verdienstes der einkommensteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer vom Bezug zur Erwerb- (bezw. künftigen Gewerbe-) Steuer für die einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen übersendet; 2) von einem Schreiben des Präsidenten der Ersten Kammer, wonach dieselbe in ihrer Sitzung vom 27. d. Mts. das Budget des Groß. Finanzministeriums für 1884 und 1885 in allen seinen Theilen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt hat.

Eingelaufen sind ferner noch 60 Exemplare des 19. Rechenschaftsberichts der Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden. Dieselben werden an die Mitglieder des Hauses vertheilt.

Die Abgg. Klein, Frech, Strauß haben ihr Fernbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Dem Abg. Manz wird wegen dringender Geschäfte ein Urlaub von zwei Tagen bewilligt.

Der Präsident schlägt im Laufe der Sitzung dem Hause vor, die nächste Sitzung am kommenden Montag abzuhalten und die Verhandlungen noch bis zum 5. April fortzusetzen, dann aber eine Pause von 14 Tagen eintreten zu lassen.

Das Haus erklärt sich mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Verhandlung des Gesetzentwurfs, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags betr.

Ueber die neuerlichen seitens der Kommission zu Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 des Entwurfes gestellten Anträge, sowie über den Antrag der Abg. Däublin und Gen., in Art. 3 den Regierungsentwurf wieder herzustellen, haben wir bereits in der gestrigen Nummer des Blattes berichtet.

Zur allgemeinen Diskussion ergreift das Wort der Abg. Däublin: Er begrüße die Vorlage, weil sie einem entschiedenen Bedürfnisse Rechnung trage und dazu angehen sei, unsere Pferdezuucht zu heben und zu fördern. Dagegen könne er sich nicht mit der Fassung einverstanden erklären, welche die Kommission dem Art. 3 des Entwurfes zu geben beabsichtige. Diese Fassung entstamme wohl dem Widerwillen, den man gegen Prüfungen überhaupt hege, allein man gehe darin denn doch wohl zu weit, übersehe auch, daß dem Hufschmied ein gewisses Maß theoretischer Kenntnisse unentbehrlich sei. Derselbe müsse vor allem wissen, wie ein gesunder und wie ein kranker Huf beschaffen sei und wie der eine und der andere zu behandeln. Allerdings könne ja in der Praxis Manches nachgeholt werden, aber doch immer nur im Laufe längerer Zeit. — Ihm widerstrebe der zu Art. 3 gemachte Vorschlag der Kommission, weil derselbe eigentlich nur bezwecke, einen Weg zu geben, auf dem das Gesetz, das man zu erlassen im Begriffe stehe, umgangen werden könne. Auch vermöge er sich in der That keinen Fall zu denken, in dem ein Dispens von der vorgeschriebenen Prüfung gerechtfertigt erscheine. Er bitte darum, seinem Antrage beizustimmen und die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abgeordneter Schneider (Mannheim): Schon bei Gelegenheit der ersten Debatte über den vorliegenden Entwurf habe er seine Bedenken, die wesentlich auf das Prinzip der Gewerbefreiheit sich gründeten, geltend gemacht. Diese Bedenken seien inzwischen nicht geringer, sondern namentlich im Hinblick auf die bei der ersten Verhandlung gegebenen Ausführungen der Abgg. Kirchenbauer, Rast, Lohr und Röttinger nur noch verstärkt worden. Habe man doch damals die Vorlage namentlich deshalb begrüßt, weil sie einen Prüfungszwang einführe, der, wie man betonte, für alle Handwerke gerechtfertigt wäre. Insbesondere habe der Abg. Kirchenbauer seinerzeit auf die Nothwendigkeit der Einführung eines Prüfungszwangs für das Bauhandwerk hingewiesen, allerdings in uneigennütziger Weise, da derselbe ja mit Rücksicht darauf, daß der Gewerbebetrieb eines Bauunternehmers eine ganze Zahl von Einzelgewerben, wie namentlich das Gewerbe des Maurers, Zimmermanns, Schreiners, Schlossers, Dachdeckers, umfasse, eventuell in allen diesen Zweigen seines Gewerbes eine Prüfung ablegen müßte.

Auch die Bevölkerung stehe dem Gesetzentwurf keineswegs freundlich gegenüber, befürchte vielmehr, es würden auf Grund desselben lediglich Schulen mit theoretischem Unterricht eingerichtet werden. Gewiß magne die jegige

Zeit, in der sich bei uns sowohl als im Reich eine reaktionäre Strömung geltend mache, die auch die jüngsten Aenderungen der Gewerbeordnung im Reichstage gegen die liberalen Parteien durchgesetzt, zur allergrößten Vorsicht und man hätte darum von der in § 30 a. der Novelle der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugniß besser keinen Gebrauch gemacht. Mache man überhaupt einmal mit der Durchbrechung des Prinzips bezüglich eines Gewerbes einen Anfang, so hindere nichts, allmählich auch in gleicher Weise in Ansehung der übrigen Gewerbe vorzugehen. Er bitte, sich nicht allein auf den Nützlichkeitstandpunkt zu stellen, sondern auch das Prinzip der Gewerbefreiheit im Auge zu behalten.

Abg. Frank: Wie er den Gesetzentwurf schon bei Gelegenheit der ersten Verathung freudig begrüßt habe, so begrüße er denselben auch heute, weil er der Ueberzeugung sei, daß der Fußbeschlagnahme eine Verbesserung dringend bedürfe. Allerdings habe sich ihm ursprünglich das Bedenken aufgedrängt, es möchten viele Thierbesitzer dadurch geschädigt werden, daß auf dem Lande mancher Schmied lieber davon Umgang nehme, den Fußbeschlagnahme zu betreiben, als daß er sich einer Prüfung unterziehe, und in Folge davon die Nothwendigkeit eintrete, die zu beschlagenden Thiere vielleicht Stunden weit bis zu einem Orte zu führen, in dem ein geprüfter Schmied ansässig sei. Dieses Bedenken sei jedoch geschwunden, seitdem die Kommission dem Artikel 3 eine andere Fassung gegeben und dadurch der Großh. Regierung die Befugniß zu Dispensertheilungen eingeräumt habe. Gewiß werde man gerade in solchen Fällen, wie Redner sie im Auge habe, von dieser Befugniß Gebrauch machen müssen. Gebe man dem Antrage des Abg. Däublin statt, so würde der jetzt glücklich vermiedene Nachtheil von neuem herbeigeführt werden. — Dem Abg. Schneider müsse er bemerken, daß, soweit seine (des Redners) Wahrnehmungen reichten, die Bevölkerung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durchaus einverstanden sei und eine Durchbrechung des Prinzips der Gewerbefreiheit in demselben keineswegs erblicke. — Er bitte dringend, dem Kommissionsantrage zuzustimmen.

Abg. Wittmer: Der Abg. Schneider habe vom Standpunkte der Gewerbefreiheit aus die Vorlage mißbilligt und Redner gebe zu, daß dieselbe streng genommen jenes Prinzip durchbreche, allein auch er stehe auf dem Standpunkte der Gewerbefreiheit und möchte dieselbe um keinen Preis missen, dies schließe aber nicht aus, da von ihr abzugehen, wo ein dringendes Bedürfnis dies erheische. Eine eigentliche Prinzipienreiterei könne sich auch in Bezug auf die Gewerbefreiheit nur schädlich erweisen. Aus diesen Erwägungen und in der Absicht, einer gewaltigen Schädigung des Nationalvermögens vorzubeugen, habe sich Redner entschlossen, im vorliegenden Falle den Standpunkt der Gewerbefreiheit zu verlassen. Der Schaden, welcher durch schlechten Fußbeschlagnahme, durch sogen. Bernagelung, eintrete, treffe vorzugsweise den kleinen Mann, und darum solle man nicht zögern, der Vorlage, und zwar in der ihr von der Kommission gegebenen Fassung, zuzustimmen.

Abg. Müller: Er stimme der Regierungsvorlage durchaus zu, soweit dieselbe eine Prüfung für die Schmiede, welche den Fußbeschlagnahme gewerbsmäßig betreiben, verlange. Dagegen hätte er lieber gesehen, wenn man in Ansehung des Fußbeschlagnahme des Rindviehs von einem Prüfungszwang Umgang genommen hätte. Durch die demalige Fassung würden auch Schmiede, die sich lediglich mit dem Beschlagnahme des Rindviehs befassen, genöthigt, nach auswärts zu gehen, und dies veranlasse Kostenaufwand; außerdem sei die Vorlage nach dieser Richtung nicht von sehr großer praktischer Bedeutung, da nur ein geringer Prozentsatz des Rindviehs beschlagen werde. Trotz dieser Bedenken stimme Redner für den Gesetzentwurf, da derselbe in der Kommissionsfassung die Möglichkeit der Dispenserteilung vorsehe und so gestatte, besonderen Verhältnissen erforderlichenfalls Rechnung zu tragen.

Abg. Günner: Gegenüber den Ausführungen des Abg. Schneider müsse er darauf hinweisen, daß jedes zu starke Festhalten an einem Prinzip, jedes Duetiren eines solchen, unausbleiblich Nachteile im Gefolge habe. Aus diesem Grunde habe bereits das badische Gewerbegesetz und ebenso jetzt die Gewerbeordnung gewisse Einschränkungen in Ansehung solcher Gewerbebetriebe zugelassen, gegenüber denen der Einzelne bei aller Sorgfalt nicht in der Lage sei, sich in hinreichender Weise zu schützen. Redner finde darum auch in der gegenwärtigen Vorlage nicht eine neue Durchlöcherung des Prinzips der Gewerbefreiheit, sondern lediglich eine Ausdehnung des zur Zeit bereits geltenden Grundsatzes, daß in gewissen Gewerbebetrieben eine Einschränkung unerlässlich sei. Allerdings habe man die Befürchtung ausgesprochen, die beabsichtigte Einschränkung werde zu Konsequenzen führen, welche das Prinzip selbst zu gefährden geeignet seien, allein Redner könne absolut nicht einsehen, warum nothwendigerweise eine Ausdehnung der zugelassenen Ausnahme eintreten müsse. Auch der Widerwille der Bevölkerung gegen Bestimmungen, wie die projektirte, sei kein prinzipieller, vielmehr auf egoistische Gründe, namentlich auf Abneigung gegen Prüfungen, zurückzuführen. — Wenn man endlich auch von reaktionären Bestrebungen spreche, die sich zur Zeit geltend machten, so möchte er denn doch darauf hinweisen, daß man solchen am besten dadurch entgegenarbeite, daß man an liberalen Einrichtungen vorhandene Auswüchse beseitige und so die Möglichkeit nehme, um solcher Auswüchse willen die ganze Einrichtung unter dem Vorgeben, sie sei unnütz, abzuschaffen.

Abg. Kirchenbauer: Dem Abg. Schneider werde wohl bekannt sein, daß er sich seinerzeit keineswegs auf den Boden der Prinzipien gestellt, sondern lediglich eine Einschränkung der Gewerbefreiheit, soweit dazu ein Bedürfnis vorhanden sei, gewünscht habe. Gewiß sei eine Verbesserung, wo immer möglich, vorzunehmen. Man sei

geneigt, immer und immer wieder das gefürchtete Wort „Reaktion“ vorzubringen, und doch könnte man an Stelle desselben gar oft das Wort „Verbesserung“ setzen. Ihm sei nicht zweifelhaft, daß mit der Zeit noch manche Blume aus dem Kranze der Gewerbefreiheit werde gepflückt werden und er stimme für den vorliegenden Gesetzentwurf, eventuell für den Antrag Däublin.

Abg. Birkenmeyer: Im Allgemeinen sei er der Ansicht, daß man nur da Gesetze machen solle, wo ein zwingender Grund für dieselben vorliege, wo der Einzelne sich selbst zu helfen nicht mehr im Stande sei. Im vorliegenden Falle wäre nun in Wahrheit ein Zwang zu gesetzgeberischem Vorgehen nicht begründet, den Einzelstaaten vielmehr nur die Möglichkeit, ein Gesetz zu erlassen, eingeräumt. Gleichwohl stimme er für den vorliegenden Entwurf, da die wirtschaftliche Lage ein entsprechendes Gesetz wünschenswerth erscheinen lasse und durch ein solches eine im Lande längst fühlbar gewordene Lücke ausgefüllt werde. Allerdings habe man darauf hingewiesen, daß der Entwurf das Prinzip der Gewerbefreiheit durchbreche, allein schon das badische Gewerbegesetz habe konfessionspflichtige Gewerbe gekannt und wirtschaftliche Vortheile seien jedenfalls höher anzuschlagen, als starre Prinzipien. Auch sei es gewiß nicht reaktionär, einen erkannten Fehler zu verbessern.

Redner würde allerdings Bedenken gegen das Gesetz gehabt haben, wenn nicht in Art. 1 Abs. 2 Fürsorge für diejenigen getroffen wäre, welche bereits das Fußbeschlagnahme-Gewerbe zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes betrieben. — Der Art. 3 in der Kommissionsfassung räume zwar der Regierung diskretionäre Gewalt ein, was Redner im Allgemeinen nicht billigen könne, trotzdem glaube er, man könne unbedenklich dem Kommissionsantrage zustimmen.

Nicht berührt worden sei heute die Frage des Nothbeschlagnahme. Nach der Fassung des Entwurfes müsse Redner annehmen, daß auch derjenige Schmied, welcher sich mit dem Fußbeschlagnahme nicht regelmäßig befasse, strafbar sei, falls er ausnahmsweise in einem Nothfalle einen Beschlagnahme anlege, da auch diese Einzelthätigkeit in den Betrieb seines Gewerbes falle und darum sich als eine gewerbsmäßige darstelle.

Abg. v. Buol: Er werde für den Gesetzentwurf stimmen. Die Bedenken des Abg. Schneider, daß hier zünftlerische Bestrebungen wirksam seien, könne er nicht als begründet anerkennen, denn zünftlerische Bestrebungen würden doch zum Schutze des Gewerbes in Anspruch genommen, während man im vorliegenden Gesetzentwurf den Interessen des Publikums, des ganzen Transportgeschäftes, der Landwirtschaft und namentlich denen der kleinen Leute zu Hilfe kommen wolle. Auch sei ja der Reichstag zu der bezüglichen Aenderung der Gewerbeordnung befanntlich durch das Drängen der Landwirthe Bayerns veranlaßt worden.

Allerdings könne man ja gegen den Gesetzentwurf einwenden, es sei besser, einen weniger guten Schmied in der Nähe zu haben, als einen guten in der Ferne, und es werde vielleicht in Folge der Erlassung des Gesetzes die Zahl der Schmiede sich verringern und dadurch größerer Zeitaufwand für den Beschlagnahme eintreten, in vielen Fällen auch das Beschlagnahme der Thiere ganz unterlassen werden, was wiederum zu Nachtheilen führen würde, allein Redner glaube, daß die Großh. Regierung wohl Mittel haben werde, derartigen Nachtheilen vorzubeugen.

Was den Art. 1 anlange, so begrüße er es, daß die Kommission den ursprünglich beantragten Zusatz zurückgezogen habe, da er in demselben eine Einengung hätte erblicken müssen. Auch ohne die Bestimmung des § 46 der Gewerbeordnung wäre eine Auslegung des Art. 1 des Entwurfes möglich gewesen, welche der Wittwe eines Fußbeschlagnahme gestattet hätte, durch Gesellen das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes weiter zu betreiben. In dem Abs. 1 des Art. 1 sei neben dem „Betrieb“ auch die „Ausübung“ genannt und Redner erachte den ersteren Begriff als den weiteren, während er den letzteren nur als gleichbedeutend mit „Vornahme der Handirung“ verstehe. Demnach wäre nur derjenige für strafbar zu erachten, welcher beide Thätigkeiten „Betrieb“ und „Ausübung“ vornehme, ohne eine Prüfung bestanden zu haben. Die Wittve verfallte daher schon deshalb nicht der Strafe, weil sie das Fußbeschlagnahme-Gewerbe ihres verstorbenen Mannes jedenfalls nur „betreibe“, nicht aber „ausübe“. Ferner könne auch ein Schmied nicht für strafbar erachtet werden, der im Laufe der Jahre sein Fußbeschlagnahme-Geschäft aufgeben und es dann nach längerer Zeit wieder in der Weise aufnehmen, daß er das Beschlagnahme durch einen geprüften Gesellen ausüben lasse, weil er in solchem Falle das Gewerbe zwar betreibe, aber nicht zugleich ausübe. — Aus diesen Erwägungen würde er den ursprünglichen Zusatz der Kommission für eine Einengung erachtet haben. — Im Uebrigen wäre Redner auch geneigt, dem Antrage Däublin zuzustimmen.

Abg. Blattmann: Er habe sich bei der ersten Verathung gegen die Vorlage erklärt, könne derselben aber nunmehr, nachdem einige Modifikationen vorgenommen worden seien, zustimmen. Zugabe sei, daß man derselben im Lande keine besondere Sympathie entgegenbringe, sie vielmehr für eine Erfindung der Bezirks-Thierärzte halte. Auch scheue man sich wegen des Kostenaufwandes, den dieselbe im Gefolge haben werde. Jedenfalls wäre es ein Vorzug gewesen, wenn man das Gesetz nicht auch auf den Beschlagnahme des Rindviehs ausgedehnt hätte. Viel könne er sich von dem Gesetze nicht versprechen. Es bewähre sich nicht alles als praktisch, was theoretisch vielleicht richtig sei.

Abg. Edelmann: Er freue sich, daß das Gesetz im Allgemeinen die Zustimmung des Hauses finde, und erachte die Bedenken, die wegen des Beschlagnahme des Rindviehs geäußert worden, nicht für erheblich, nachdem man durch Aenderung der Fassung des Art. 3 der Regierung die Möglichkeit eingeräumt habe, in Fällen, in denen die Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dies erheische,

Dispens vom Prüfungszwang zu ertheilen. — Jedenfalls stehe nichts im Wege, daß auch ein nicht geprüfter Schmied in Nothfällen einen Beschlagnahme auflege, da ja der Entwurf in Art. 1 nur denjenigen unter Strafe stelle, der „gewerbsmäßig“ den Fußbeschlagnahme ausübe, ohne eine Prüfung abgelegt zu haben. — Er erachte dafür, daß der Entwurf in der von der Kommission beantragten Fassung jedenfalls das Richtige treffe und der Regierungsvorlage in Ansehung des Art. 3 deshalb unbedingt vorzuziehen sei, weil die Dispensationsbefugniß im Interesse der Vermeidung von Ungerechtigkeiten, namentlich soweit es sich um den Beschlagnahme von Rindvieh handle, gar nicht entbehrt werden könne. —

Hiermit schließt die allgemeine Diskussion. Der Berichterstatter Abg. Roder gibt seiner Genugthuung darüber Ausdruck, daß die Anschauungen des Abg. Schneider keinen Anklang gefunden, und weist darauf hin, daß man auch bereits in Ansehung anderer Gewerbe einen Prüfungszwang eingeführt habe und darum den gleichen Schritt ohne Anstand im vorliegenden Falle thun könne. Württemberg, Bayern und Hessen seien schon mit entsprechenden Gesetzen vorgegangen und eine isolirte Stellung in Ansehung dieses Gegenstandes einzunehmen würde Baden nur Nachtheil bringen. Er bitte, den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

Es folgt die Spezialdiskussion. Art. 1. Staatsminister Turban: Im Laufe der Generaldebatte seien über den Sinn des Art. 1 zwei Fragen aufgeworfen worden, bezüglich deren er in Kürze die Auffassung der Großh. Regierung darlegen wolle.

Was die erste, von dem Abg. Birkenmeyer angeregte Frage des Nothbeschlagnahme anlange, so theile er die Ansicht der Redner, welche sagten, daß nur derjenige, welcher gewerbsmäßig den Fußbeschlagnahme selbständig ausüben und betreiben wolle, nach dem Gesetze genöthigt sei, sich einer Prüfung zu unterziehen. Ein Schmied aber, der sich regelmäßig nur mit andern Schmiedarbeiten, nicht mit dem Fußbeschlagnahme befasse, betreibe letzteren nicht gewerbsmäßig und könne darum auch nicht bestraft werden, wenn er ausnahmsweise in einem Nothfalle einmal einen Beschlagnahme auflege.

Was die weitere Frage anlange, die der Abg. v. Buol erörtert habe, so wäre es vielleicht das präziseste gewesen, wenn man dem Art. 1 diejenige Fassung, welche in der die Grundlage uneres Gesetzentwurfes bildenden vorjährigen Novelle zur deutschen Gewerbeordnung angenommen worden, gegeben und darnach etwa gesagt hätte: „Vom 1. Januar 1886 ab sind nur solche Personen berechtigt, das Fußbeschlagnahme-Gewerbe selbständig zu betreiben, welche u.“; man habe die abweichende Fassung gewählt, weil sie in dem ersten der auf Grund der Novelle erlassenen Ausführungsgesetze, dem sächsischen, ebenfalls enthalten sei; da der Sinn durchaus klar, werde es bei dem Regierungsentwurf belassen werden können.

Nach Art. 1 habe die Prüfung zu bestehen, wer das Fußbeschlagnahme-Gewerbe selbständig betreiben wolle. Dem Prüfungszwang sei daher sowohl derjenige unterworfen, der mit Gesellen arbeite, als derjenige, der selbst Hand anlege. Der Nachdruck ruhe in Art. 1 Abs. 1 auf dem Worte „betreiben“ und dieses umfasse, als der weitere Begriff, sowohl die eigenhändige Ausübung, als die Ausübung des Gewerbes durch Gesellen. Der Geselle seinerseits habe als solcher eine Prüfung nicht zu bestehen. Auch für ihn eine Prüfung zu verlangen, würde zu weit gehen und ihm die Möglichkeit rauben, sich praktisch zu befähigen.

Für den Fall, daß der Unternehmer des Fußbeschlagnahme-Gewerbes sterbe oder durch Krankheit unfähig werde, seinem Geschäfte als Gewerbetreibender nachzugehen, könne nach Maßgabe der §§ 45 und 46 der Gewerbeordnung ein Stellvertreter bestellt werden, der seinerseits wiederum den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen, also die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben müsse, dann aber ebenfalls sowohl selbst Hand anlegen, als Gesellen einstellen könne.

Ein Zweifel über den Sinn des Art. 1 könne sonach nicht wohl aufkommen.

Zu Art. 2 spricht der Abg. Junghanns den Wunsch aus, es möchte, um die Einmischung der Staatsregierung möglichst wenig hervortreten zu lassen, jedem geprüften Fußbeschlagnahme die Befugniß zuertheilt werden, Prüfungszeugnisse auszustellen.

Der Berichterstatter Abg. Roder weist auf die Unmöglichkeit einer derartigen Einrichtung hin.

Art. 3. Abg. Fischer: Er habe sich dem Antrage des Abg. Däublin angeschlossen, weil er nicht Freund diskretionärer Gewalten sei. Die ursprünglich von der Kommission beantragte Fassung des Art. 3 habe einen vollständigen Kaufschuttparagraphen geschaffen; der neuerliche Kommissionsvorschlag sei zwar etwas korrekter, aber immer noch unbestimmt, weshalb sich die Rückkehr zu dem Regierungsentwurf empfehle. Wenn man ein Gesetz mache in der Ueberzeugung, daß dasselbe nöthig sei, so dürfe man in dasselbe keine Bestimmungen aufnehmen, die es wieder beseitigten. Eine andere Regierung, als die jetzige, könnte sehr wohl dahin kommen, den Art. 3 ganz allgemein anzuwenden. — Eine Nothwendigkeit zur Einführung der Dispensationsbefugniß sei nicht vorhanden und er bitte daher um Wiederherstellung des Regierungsentwurfes.

Abg. Edelmann: Der Abg. Fischer fasse zu wenig die Verhältnisse in's Auge, die vorkommen könnten. Der Kommissionsantrag bezwecke nur Härten zu vermeiden und dem Klein einzelner Gewerbebetriebe vorzubeugen. Auch solle Dispens nur aus triftigen Gründen ertheilt werden können. Er sei ebenfalls kein Freund diskretionärer Gewalten, hege aber zur Großh. Regierung das Vertrauen, daß sie nicht auf Grund der ihr ertheilten Dispensationsbefugniß das Gesetz umgehen werde. Redner wünsche insbesondere, daß Dispens von der Prüfung da eintrete, wo es

sich lediglich um den Beschlag von Rindvieh handle; auch denke er, daß ebenso ein nur theilweiser Dispens, z. B. nur von der theoretischen Prüfung, möglich sein werde. Er bitte, dem Kommissionsantrage zuzustimmen.

Abg. Däublin: Er lege an sich kein sehr großes Gewicht auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage, da in dem Art. 3 derselben nur von Soldaten die Rede sei, welche das früher von ihnen betriebene Hufbeschlag-Gewerbe wieder aufnehmen wollten. Derartige Fälle seien gewiß selten. Wenn es sich nur darum handelte, diesen Leuten Dispens zu ertheilen, so würde er keinen Einwand erheben. Allein er vermisse eine Begründung dafür, weshalb man den Art. 3 des Entwurfs beseitigt und statt desselben einen Artikel anderen Inhalts eingeschoben habe. Er könne sich absolut nicht von der Nothwendigkeit einer Dispensationsbefugniß überzeugen und mißbillige es, daß man durch Einführung derselben sofort in das Gesetz die Möglichkeit seiner Umgehung hineinbringe. — Was den neuerlichen Kommissionsantrag zu Art. 3 anlangt, so unterscheide sich derselbe nicht wesentlich von den früheren und man annullire durch dessen Annahme ebenfalls das Gesetz. Man dürfe in der Furcht vor dem Examen nicht zu weit gehen und nicht außer Acht lassen, daß es einem praktischen Erfahrenen nicht schwer fallen könne, sich auch die erforderlichen theoretischen Kenntnisse anzueignen. Er bitte entschieden, dem Kommissionsantrag nicht zuzustimmen.

Abg. Röttinger: Der Kommissionsantrag biete die gewiß auffällige Erscheinung dar, daß er der Regierung diskretionäre Vollmachten auftrage, die diese gar nicht verlangt habe. Gewiß sei anzunehmen, daß die Großh. Regierung die heute verhandelte Fragen ebenfalls erwogen habe und dabei zu dem Schlusse gekommen sei, daß sie der diskretionären Gewalt hier nicht bedürfe, da auch in andern Ländern mit entsprechenden Gesetzen solche nicht bekannt sei. — Die Kommission sei bei ihrem Vorschlag von der Befürchtung ausgegangen, es könnte die Forderung der Prüfung zu Härten führen, allein diese Befürchtung sei bereits von der Regierungsbank aus zerstreut worden. Nur in Ansehung der Wiederaufnahme des Hufbeschlag-Gewerbes bleibe noch ein Bedenken, allein dieser Fall werde jedenfalls selten sein. Außerdem werde es dem, der nach kurzer Unterbrechung das niedergelegte Gewerbe wieder aufnehme, nicht schwer fallen, die Prüfung zu bestehen; gegenüber dem aber, der während längerer Zeit das Hufbeschlag-Gewerbe nicht mehr ausgeübt, sei das Verlangen des Bestehens einer Prüfung nur gerechtfertigt. — Bestimmungen, wie sie die Kommission vorschläge, würden nur dazu führen, daß überhaupt in häufigen Fällen von dem Gesetz Umgang genommen werde. Jedenfalls wäre angezeigt, die Dispensationsbefugniß nicht sofort in das Gesetz einzuführen, sondern zunächst die Wirkung desselben abzuwarten und erst, wenn sich aus dieser ein Bedürfnis nach der Ermöglichung der Dispensirtheilung ergebe, solche durch eine Novelle nachträglich festzustellen.

Staatsminister Turban: Auch die Fassung des Art. 3 sei dem sächsischen Muster entlehnt und habe für die im Artikel erwähnten Fälle, welche über die zur Vermeidung von Härten in Art. 1 Abs. 2 vorgeschlagene Uebergangsbefugniß hinausreichten, aus dem Art. 1 Abs. 1 die Konsequenzen ziehen wollen.

Was nun den Antrag der verehrlichen Kommission betreffe, den von der Regierung vorgeschlagenen Art. 3 zu streichen und die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Dispensation von dem Erforderniß der Prüfung einzuführen, so könne Redner versichern, daß die Großh. Regierung, wie sie überhaupt nicht wünsche, daß man durch die Fassung der Gesetze eine willkürliche Anwendung ermögliche, keineswegs darauf verpicht sei, Dispensationsbefugnisse zu ertheilen. Er habe sich darum auch, als er in dem gedruckten Kommissionsbericht die zunächst zu Art. 3 vorgeschlagene Fassung gelesen, sofort entschlossen, bei Gelegenheit der Beratung des Entwurfs die Einschaltung einer Beschränkung jener Befugniß anzuregen, etwa in der Art, wie sie die Kommission nunmehr in ihrem neuen Vorschlag aufgenommen, nach welchen nur aus triftigen Gründen Dispens von der Prüfung solle ertheilt werden dürfen.

Obwohl er nun, wie bereits betont, kein Freund solcher Machtbefugnisse sei, deren Anwendung häufig nur eine Handhabe darböte, der Regierung den Vorwurf der Parteilichkeit und der Begünstigung zu machen, so dürfe doch nicht verkant werden, daß es in der Verwaltung Verhältnisse gebe, über welche in diskretionärer Weise müsse beschlossen werden können. Es sei ja nicht möglich, daß das Gesetz alle denkbaren Fälle aufzähle, und darum komme es vor, daß im Leben durch strikte Anwendung der Gesetze Härten hervorgerufen würden, die Jedermann vermeiden sehen möchte. Für derartige Fälle bestehe die Abhilfe darin, daß der Regierung die Befugniß beigelegt werde, Nachsicht zu ertheilen, und dies liege gewiß nur im öffentlichen Interesse. — In unseren alten Organisationsvorschriften heiße es schon: Das Ministerium ist befugt, Dispens von solchen Gesetzen zu ertheilen, die nur dahin gehen, daß ein bestimmter Gedanke in der Allgemeinheit durchgeführt werde, die aber in dieser Hauptabsicht durch Ausnahmen in Einzelfällen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Auch für den Bereich der gegenwärtigen Vorlage vermöge man sich, wie bereits von anderen Rednern hervorgehoben, Fälle zu denken, in denen es aus triftigen Gründen wünschenswerth erschiene, Dispens ertheilen zu können. Nehme man z. B. an, daß ein Meister sterbe und seine Wittve das Hufbeschlag-Gewerbe weiter betreiben wolle, so müsse dieselbe nun streng genommen einen geprüften Stellvertreter einstellen. Ob sie aber in der Lage sein werde, sofort einen solchen zu beschaffen, dürfte wohl bezweifelt werden, während sie vielleicht einen tüchtigen Gesellen habe, der, obwohl nicht geprüft, doch wohl im

Stande wäre, das Geschäft so lange weiter zu betreiben, bis ein geprüfter Stellvertreter gewonnen sei.

Aus diesen Erwägungen möchte Redner den neuerlichen Kommissionsantrag als eine Verbesserung des Regierungsentwurfs ansehen.

Abg. Wittmer: Der Art. 3 der Regierungsvorlage sei von der Kommission gestrichen worden, weil man von der Ansicht ausgegangen sei, daß die Fälle, die dieser Artikel vorsehe äußerst selten eintreten würden; den neuen Art. 3 dagegen habe die Kommission aufgenommen, um Härten vorzubeugen, die ohne diese Bestimmung das Gesetz im Gefolge haben könnte. Wenn er an der dormaligen Fassung etwas zu tabeln habe, so sei es nur dies, daß der Entwurf keine Bestimmung darüber aufgenommen habe, wem die Dispensationsbefugniß zustehen solle. Er würde es am liebsten sehen, wenn man dieselbe dem Bezirksrath übertrüge.

Staatsminister Turban: Es erscheine ihm als ein Vorzug, daß die von der Kommission vorgeschlagene Fassung von jeder Kompetenzbestimmung Umgang nehme. Sache der Vollzugsverordnung, welche ja der Art. 4 vorsehe, werde es sein, in dieser Richtung das Nöthige festzusetzen.

Auch ihm selbst sei der Gedanke gekommen, daß man wohl dem Bezirksrath die Ertheilung von Dispensen zuweisen könnte; allein es werde noch näher zu erwägen sein, ob nicht, um das Bewilligen von Ausnahmen nicht zu sehr zu erleichtern, dem Ministerium des Innern selbst diese Befugniß vorzubehalten wäre. Aus diesem Grunde wäre es erwünscht, wenn — wie es nach dem jetzigen Kommissionsantrag geschehe — die Frage der Kompetenz zunächst offen gelassen würde.

Der Abg. Junghans ist der Ansicht, es sollte über Dispensgesuche das Ministerium des Innern nach Anhörung des Bezirksraths zu entscheiden haben.

Hiermit schließt die Diskussion über Art. 3.

Der Berichterstatter Abg. Kober legt nochmals die Gründe dar, aus denen die Kommission zu ihrem Antrag gekommen, und bekräftigt die Annahme des letzteren.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Däublin abgelehnt, der Kommissionsantrag angenommen. — Das ganze Gesetz wird in namentlicher Abstimmung mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

Es folgt die Beratung von Petitionsberichten, zunächst des Berichts der Petitionskommission über die „Bitte der ledigen Magdalena Schaefer von Jöhlingen um Entschädigung wegen des durch den Eisenbahn-Bau bewirkten Minderwerthes ihres Guts Hauses zum Hirsch in Jöhlingen“.

Berichterstatter ist der Abg. Meyr. — Der Kommissionsantrag geht auf Uebergang zu Tagesordnung.

Abg. Friderich: Es sei schwer gegenüber dem Antrag der Petitionskommission mit einem andern Antrage durchzubringen. Er beschränke sich deshalb darauf, einige Irrthümer zu berichtigen, die der Kommissionsbericht enthalte. Nach dem in dem letzteren erwähnten Plane solle das fragliche Wirthshaus noch heute, wie vor dem Bahnbau, an der Landstraße stehen. Dem sei aber keineswegs so, vielmehr liege dasselbe, nachdem die Straße verlegt worden, 29 Meter von derselben entfernt, und um zu demselben zu gelangen, müsse man jetzt bergauf fahren und oben angelangt, wieder wenden. Natürlich mache heutzutage kein Fuhrwerk diesen Umweg und in Folge dessen sei die Petentin geschädigt. Wäre dieselbe seinerzeit gut berathen gewesen, dann hätte sie jedenfalls einen Anspruch auf Minderwerthentschädigung geltend gemacht. Gewiß spreche die Billigkeit dafür, der Petentin, die in Wahrheit in Folge der geschickten Sachlage verarmt sei, wenn irgend welche Mittel zur Verfügung ständen, eine Entschädigung zuzulassen.

Der Abg. Kirchenbauer schließt sich den Ausführungen des Vorredners an und bedauert den für die Petentin so ungünstigen Kommissionsantrag.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Zittel: Er könne nur die Annahme des Kommissionsantrags empfehlen, denn, wenn auch der Petentin vielleicht in Folge des Bahnbaues eine Schädigung erwachsen, so liege doch keine der Voraussetzungen vor, unter denen das Gesetz einen Anspruch auf Entschädigung gewähre. Die Ursache, aus welcher die Petentin den ihr zugegangenen Schaden ableite, sei eine durch Verlegung der Landstraße und Erbauung der Bahn eingetretene Verschiebung der Verkehrsverhältnisse. Würde man in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung gewähren, so könne man, da bei jedem Straßen- oder Eisenbahn-Bau derartige Fälle ereigne, zu ganz unerträglichen Konsequenzen.

Berichterstatter Meyr: Wenn, was der Abg. Friderich angeführt, richtig sei, dann sprächen allerdings Billigkeitsgründe für Berücksichtigung der Petentin. Da auch die Großh. Regierung zugegeben habe, daß eine Schädigung derselben vorliege, so wäre vielleicht eine Rückverweisung der Petition an die Kommission zu nochmaliger Prüfung angezeigt.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Es folgt die Beratung der Bitte der Gemeinde Todtnau um geeignete Subvention zur Erbauung einer Straßenbahn mit Dampftrieb von Zell nach Todtnau. Der Abg. Vogel stellt als Berichterstatter namens der Kommission den Antrag auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme.

Abg. Krafft: Die vorliegende Petition komme aus dem gewerbereichsten Thale des Landes, in dem vom Ursprung der Wiehe ab bis zum Ausfluß derselben in den Rhein jedes Gefälle für Zwecke der Industrie nutzbringend verwerthet sei. Erfreulicher Weise sei bereits ein Schienenstrang bis zu dem Städtchen Zell vorgeschoben und es komme deshalb in dem unteren Theile des Thales ein normales Verkehrsleben zur Geltung. Allein auch in dem oberen Theile des Thales, von Zell bis zum Fuße des Feldbergs, seien noch Webereien, Färbereien, Druckereien, Sägmühlen, Mahlmühlen, Papierfabriken und insbesondere

Bürstenfabriken in großer Zahl. Dieser Strecke des Thales aber sei die Wohlthat einer Eisenbahn noch nicht geworden und doch müsse nach dem Ausdruck eines sehr angesehenen Eisenbahn-Technikers jede Industrie verkümmern, der die beschiente Straße fehle. Die Petenten machten darum auch energische Anstrengungen, eine Bahn zu erhalten, wenn auch in bescheidenem Umfang, als Sekundär- oder Tertiärbahn, und bäten das Hohe Haus um Mitwirkung. — Die in Aussicht genommene Bahn sei die erste in Baden, die zum größten Theil auf Kosten der Interessenten erbaut und betrieben werden solle. Absicht der Petenten sei es, sich durch Erbauung dieser Bahn konkurrenzfähig zu erhalten und der Bevölkerung jener Gegend einen Verdienst zu sichern, der, namentlich durch die Bürstenfabrikation, auch der Hausindustrie zu statten komme. — Redner könne sich mit dem Kommissionsantrag wohl einverstanden erklären und bitte daher um Annahme desselben.

Abg. Burg: Die wohlwollende Haltung der Kommission würde wohl zu einem weitergehenden Antrage geführt haben, wenn man sich nicht hätte sagen müssen, daß vor allem eine Prüfung der in der Petition enthaltenen Angaben, namentlich auch in Ansehung der in Aussicht gestellten Betriebsergebnisse, von Seiten der technischen Behörden eintreten müsse, daß ferner auch das Ministerium des Innern, da es sich ja um eine Straßenbahn handle, mitzusprechen habe, und endlich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden zunächst noch in Erwägung gezogen werden müßten, bevor man dem Projekte näher trete. Die Bedeutung des von der Kommission gestellten Antrags gehe dahin, die Großh. Regierung zu veranlassen zu einer eingehenden Prüfung der Angaben der Petenten und, falls solche sich als zutreffend darstellten, zu einer der Bitte derselben entsprechenden Vorlage für den nächsten Landtag zu veranlassen.

Abg. Grether: Der Herr Präsident des Großh. Finanzministeriums habe, als bei Gelegenheit der Beratung des Eisenbahn-Budgets die Frage der Erbauung von Sekundärbahnen erörtert worden sei, die Aeußerung gethan, es sei ihm ein Unternehmen bekannt, das seinen Beifall finden werde und auf thatkräftige Unterstützung von Seiten der Regierung rechnen könne. Redner habe diese Aeußerung auf das vorliegende Projekt bezogen und hoffe, daß ihn seine Divinationsgabe nicht getäuscht habe. Der warme Ton des Kommissionsberichts und die Erklärungen des Abg. Burg hätten ihn sympathisch berührt und ließen annehmen, daß der auf Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme gerichtete Antrag bei so warmer Bewilligung einer empfehlenden Ueberweisung gleich zu achten sei. In der That sei die Erbauung der erbetenen Bahn ein dringendes Bedürfnis nicht nur für den industriellen Theil der Bevölkerung der in Frage stehenden Gegend, sondern auch für die Landwirthschaft. Leider seien die beteiligten Gemeinden — und namentlich Todtnau seit dem schweren Brandunglück — nur wenig leistungsfähig. Es habe sich aber bereits ein solides Geländestück zu Anlage und Betrieb der Bahn für den Fall bereit erklärt, daß von Seiten des Staates ein entsprechender Zuschuß geleistet werde. — Redner könne sich im Uebrigen nur den völlig zutreffenden Ausführungen des Abg. Krafft anschließen und bitte das Hohe Haus um Wohlwollen für das Unternehmen und thatkräftige Unterstützung desselben.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Zittel: Auch bei dem Großh. Finanzministerium hätten die Petenten eine Bitte gleichen Inhaltes eingereicht, doch sei die Großh. Regierung nicht in der Lage, Stellung zu dem vorgeschlagenen Projekte nehmen zu können, bevor eine genaue Prüfung desselben vorgenommen worden, um so weniger, als auch das Großh. Ministerium des Innern beteiligt sei, da es sich ja um Ausführung einer Straßenbahn handle. Immerhin sei es für die Großh. Regierung von hohem Werthe, die Stellung kennen zu lernen, die das Hohe Haus der Petition gegenüber einnehme. Da die letztere auch bei dem Großh. Finanzministerium eine sympathische Aufnahme gefunden, so könne er sich nur freuen, daß man im Hause der gleichen Stimmung Ausdruck gegeben habe.

Jedenfalls werde man die Prüfung des Projekts nach den Grundsätzen vornehmen, welche man auf dem letzten Landtage für die Frage der Erbauung von Sekundärbahnen als maßgebende aufgestellt habe, und Redner hoffe, daß das Resultat der Prüfung den Wünschen der Petenten entsprechen werde.

Der Abg. Birkenmeyer begrüßt die freudige Aufnahme, welche die Petition sowohl in dem Hohen Hause als bei der Großh. Regierung gefunden, und knüpft daran den Wunsch, es möchte als Fortsetzung der neuen Bahnlinie auch bald die Feldberg-Straße in Angriff genommen werden. Des Weiteren tritt Redner der von Seiten des Abg. Fischer bei früherer Gelegenheit geäußerten Ansicht, daß man das Staats-Bahnetz noch weiter ausbauen müsse, entgegen und bekräftigt zum Schlusse die Annahme des Kommissionsantrages, den er in Wahrheit einem Antrage auf empfehlende Ueberweisung gleichstehend erachtet.

Auch der Abg. Straube unterstützt den Kommissionsantrag und spricht die Erwartung aus, daß mit Erstellung der erbetenen Linie auch die Bahnstrecke Schopfheim-Zell sich rentabler gestalten werde.

Hiermit schließt die Diskussion.

Nachdem noch der Berichterstatter Abg. Vogel die Annahme des Kommissionsantrages warm empfohlen, wird zur Abstimmung geschritten. Der Kommissionsantrag findet Annahme.

Es erstattet hierauf namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen der Abg. Walz Bericht über „die Bitte von 20 Gemeinden des Elzath- und Ringthales um Erstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Waldkirch und der Schwarzwaldbahn mit dem Anschlusse bei Hausach“.

Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung. Dagegen beantragen die Abg. Blatt-

mann, Fischer, Röttinger die Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnissnahme.
Zur Begründung seines Antrages führt der Abg. Blattmann aus: Wenn auch die jetzige Zeit nicht dazu angethan sei, den Bau unrentabler Bahnen zu rechtfertigen, so könne er sich doch mit dem Kommissionsantrage nicht einverstanden erklären, da man im Jahre 1876, wo man die fragliche Bahn zum ersten Male in Vorschlag gebracht, die bezüglichen Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überwiesen habe. Er verkenne ja nicht, daß das Landesinteresse einer gewissen Berücksichtigung bedürfe, allein auch der Verkehr mit dem Nachbarlande sei nicht zu gering anzuschlagen, und zudem sei man durch den mit Württemberg abgeschlossenen Vertrag eigentlich zur Erbauung der Elzthal-Bahn verpflichtet. Ueberdies komme einer Elzthal-Bahn auch strategische Bedeutung zu. (Heiterkeit.) Geld koste jeder Bahnbau. Wenn man also vor den Kosten zurückschrecke, so dürfe man überhaupt keine neuen Linien mehr bauen. Zu beachten sei auch, daß die Elzthal-Bahn durch eine industrielle Gegend führe. Gehe man heute zur Tagesordnung über, so müsse man mit verschiedenem Maße, da bisher jede der beratenen Eisenbahn-Petitionen der Großh. Regierung wenigstens zur Kenntnissnahme überwiesen worden sei. Er bitte, dem von ihm und seinen Freunden gestellten Antrage zuzustimmen.

Der Abg. Fischer konstatirt gegenüber dem Abg. Birkenmeyer, daß er für den Moment eine Kompletirung des Staatsbahn-Netztes nicht befürwortet habe, und empfiehlt sodann die Annahme des Blattmann'schen Antrages. Die früheren Petitionen im gleichen Betreff seien ebenfalls zur Kenntnissnahme überwiesen worden und für die Annahme eines dahin abzielenden Antrages sprächen heute die gleichen Gründe wie im Jahre 1876. Der letzte Landtag habe den Eisenbahn-Petitionen überhaupt freundschaftlicher gegenübergestanden, als der gegenwärtige, und insbesondere eine größere Gleichheit in der Behandlung derselben eintreten lassen. Die Annahme des Blattmann'schen Antrages würde ja auch die Staatskasse so wenig belasten, wie sie durch Annahme des Antrages auf Ueberweisung der entsprechenden Petitionen zur Kenntnissnahme im Jahre 1876 eine Belastung erfahren habe. — Es sei unmöglich, mit Gewalt unserer Bahnen allen Verkehr zuzuwenden, derselbe dränge sich vielmehr naturgemäß auf die kürzeren Strecken und eine kürzere Strecke für den Transitverkehr würde auch durch Erbauung der Elzthal-Bahn hergestellt werden.

Abg. Flüge: Die Kommission habe eine sehr eingehende Prüfung der vorliegenden Petition eintreten lassen und insbesondere die Frage erwogen, ob das lokale Interesse der beteiligten Gegend nicht im Widerspruch stehe mit dem des Staates. Trotz alles Wohlwollens für die Petenten sei man zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Bau der Elzthal-Bahn anderen badi'schen Linien Nachtheil bereiten würde, und habe sich deshalb entschlossen, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen. Jedemfalls sei die Hölenthal-Bahn ungleich wichtiger, als die Elzthal-Bahn, und doch habe Redner seinerzeit befürwortet, dieselbe nur als Sekundärbahn mit Staatszuschuß zu bauen. Wenn die Petenten in der That eine Sekundärbahn nötig zu haben glaubten, so sollten sie doch vor Allem sich darüber äußern, zu welchen Leistungen sie ihrerseits im Falle der Erstellung jener Linie bereit sein würden.

Abg. Burg: Es komme bei der vorliegenden Petition doch sehr in Betracht, daß die Industrie des Elzthales im unteren Theile dieses Thales, bei Waldkirch, betrieben werde, wo sich bereits eine Bahn befindet, sowie daß der Verkehr nach Norden und nicht nach Osten seine Richtung nehme. Wenn der Abg. Fischer der Ansicht sei, daß die Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnissnahme die Staatskasse nicht belasten würde, weil derselben doch wohl eine Folge nicht werde gegeben werden, so glaube Redner, daß es richtiger sei, dem in Wahrheit vorhandenen Gedanken einen entsprechenden Ausdruck zu geben durch Uebergang zur Tagesordnung. Den großen Verkehr auf die projektirte Linie zu leiten, würde doch niemals gelingen. Er bitte, dem Kommissionsantrage zuzustimmen.

Abg. Heiting: Das vorliegende Bahnprojekt habe entschieden eine Zukunft und werde darum auch nicht wieder von der Tagesordnung verschwinden. Die Bittsteller würden vielmehr immer und immer wieder kommen, bis man ihren dringenden Bitten gerecht werde. Er empfehle den Antrag des Abg. Blattmann zur Annahme.

Großh. Regierungskommissar Ministerialrath Zittel: Er könne den Standpunkt der Großh. Regierung kurz dahin bezeichnen, daß derselbe noch der gleiche sei, wie im Jahre 1876. Schon damals sei in dem Kommissionsbericht des hohen Hauses ausgesprochen gewesen, daß die von den Petenten angestrebte Bahnlinie für den Transitverkehr ohne Bedeutung sei. Für letzteren sei bereits durch die Hauptbahn und die demnächst zur Vollendung kommende Linie Freudenstadt, Hausach, Offenburg hinreichend Fürsorge getroffen. Die Abföhrung, welche man durch Erbauung einer Bahn durch das Elzthal erreichen würde, komme für den Transitverkehr, weil zu unbedeutend, nicht erheblich in Betracht. Eine Elzthal-Bahn sei darum überflüssig und könnte sogar den Interessen Badens Nachtheile bereiten, weil sie, im Vergleich zu der bestehenden Transillinie über Karlsruhe, die württembergischen Bahnen mit einer erheblich größeren Strecke beim Transitverkehr betheiligen würde, als die badi'schen.

Auch der Lokalverkehr erheische jene Bahn nicht notwendig, da ja die Industrie des Elzthales einer Bahn bereits nahe gerückt sei. Für den Holzverkehr allein werde man jedenfalls eine so schwierige und theuere Bahn nicht bauen.

So lange darum nicht ein entschiedenes lokales Bedürfnis nach Erbauung jener Bahn sich geltend mache, thue man wohl daran, über bezügliche Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, um damit dieser Ueberzeugung offenen Ausdruck zu verleihen.

Der Abg. Röttinger bedauert, daß die Stellung der Kommission zu der fraglichen Bahn nicht mehr dieselbe sei, wie im Jahr 1876, und macht sodann den Abg. Flüge darauf aufmerksam, daß die betheiligten Gemeinden bereits bei Erstellung der Bahn nach Waldkirch erhebliche Opfer gebracht hätten. Durch Annahme des Kommissionsantrages benehme man den Interessenten alle Hoffnung, während auf der anderen Seite durch Ueberweisung der Petition zur Kenntnissnahme in keiner Weise vorgegriffen werden würde.

Der Abg. Birkenmeyer hebt gegenüber den Ausführungen des Abg. Fischer hervor, daß er keineswegs der Meinung huldige, es müsse das Staats-Bahnnetz noch erweitert werden, vielmehr der Ansicht sei, daß in Zukunft vorzugsweise noch Sekundär- oder Tertiärbahnen mit Staatsunterstützung zur Ausführung kommen sollten. Was die heute in Frage stehende Strecke anlange, so glaube er nicht, daß deren Erstellung zur Ergänzung des Staatsbahn-Netztes dienen würde.

Der Abg. Blattmann weist darauf hin, daß nicht nur bei Waldkirch, sondern selbst noch bei Elzsch industrielle Etablissements gelegen seien, auch viele Weinbuhren durch das Elzthal ihren Weg nähmen.

Der Abg. Schmitt (Bruchsal) wiederholt die Gründe, welche die Kommission bestimmten, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen, und spricht die Hoffnung aus, daß es vielleicht in Zukunft einmal möglich sein werde, die Elzthal-Bahn zu bauen.

Hiermit schließt die Diskussion:

Berichterstatler Abg. Walz: Mit Unrecht habe der Abg. Blattmann gegen die Kommission den Vorwurf erhoben, daß sie mit verschiedenem Maß messe, denn nur die Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse hätten sie bemogen, heute einen anderen Antrag zu stellen als im Jahre 1876. Absicht der Kommission sei es keineswegs, den Weltverkehr aufzuhalten, sie bestrebe sich vielmehr nur, denselben so lange als irgend thunlich unseren Bahnen zu erhalten und so die Eisenbahn-Rente zu steigern. Eine Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnissnahme wäre, um mit dem Abg. v. Feder zu reden, eine schwere Eisenbahn-Sünde. (Heiterkeit.) Er bitte im Interesse des engeren Vaterlandes, den Kommissionsantrag anzunehmen. Bei der Abstimmung wird der Antrag Blattmann abgelehnt, der Kommissionsantrag von der weitaus überwiegenden Mehrheit des Hauses angenommen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 29. März.

□ (Schwurgericht.) 3. Fall. In der gestrigen Schwurgerichts-Verhandlung wurde die Anklage gegen A. Lotthammer von Forstheim wegen einfaches und betrügerischen Bankerutts zur Erledigung gebracht. Den Vorsitz führte Großh. Landgerichts-Rath Frisch; beisitzende Richter die Großh. Landgerichts-Räthe Rärcher und Rothweiler; die Großh. Staatsanwaltschaft wurde durch Großh. Staatsanwalt Arnold vertreten; als Gerichtsschreiber fungirte Rechtspraktikant Heinrich König und als Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Rubin.

Der Angeklagte, gegen welchen am 26. November v. J. der Konkurs eröffnet wurde, hatte vom September v. J. bis zu letzterem Zeitpunkte von zwei Firmen für etwa 14- bis 15,000 M. Doublegold und zu Anfang November 1883 von einer weiteren Firma Goldbleiten im ungefähren Werthe von 1800 M. bezogen; am 21. November eröffnete nun der bisher als gut situiert gehaltene Lotthammer seinen Gläubigern durch Zirkular, daß seine Aktiven nur 3700 M., die Passiven dagegen etwa 80,000 M. betrügen, somit eine Ueberschuldung von etwa 26,000 M. vorhanden sei; er machte zugleich den Gläubigern den Vorschlag einer Abfindung ihrer Forderungen im Betrag von 20 Proz., darauf hinweisend, daß sonst bei dem unvermeidlichen Konkursausbruch für sie höchstens 10 Proz. zu retten seien. Wiewohl der Angeklagte die oben erwähnten Goldquantitäten bezogen hatte, führte das Zirkular unter den Aktiven halbfertige Waaren nur im ungefähren Werthe von 1000 M. auf. Nach der vom Angeklagten aufgestellten Bilanz betrug die Ueberschuldung am 30. Januar 1883 — 11,900 M., und am 20. November 1883 — 26,700 M. Diese Umstände berechtigten zum Verdachte einer begangenen betrügerischen Handlungsmethode; durch das Sachverständigen-Gutachten wurde festgestellt, daß der Angeklagte die vorgeschriebenen Bücher in durchaus unordentlicher Weise geführt hat, so daß aus denselben eine nur einigermaßen klare Uebersicht über seinen Vermögensstand nicht zu gewinnen war. Am 20. Januar v. J. bot Lotthammer einer Scheideanstalt in Forstheim eine Goldplanchette im Gewichte von 2000 Gramm zum Verlaufe an und bei einer Durchsichtigung wurden bei ihm in einer Tasche Kettenstücke im Werthe von 100 M. aufgefunden. Nach mehrfach widersprechenden Angaben über den Besitz dieser Goldvorräthe behauptete er schließlich, er habe dieselben unter dem ihm vom Konkursverwalter zurückgestellten Sachen in einem Ciagarrenstücken in Papier eingewickelt vorgefunden, er habe diese Goldsachen wollen abschätzen lassen, um dann den Gläubigern von dem Funde Mittelheilung zu machen.

Die in der Verhandlung gepflogene Beweisaufnahme unterstützte jedoch keineswegs die vom Angeklagten vorgeschützte Absicht; die Zeugnisaussagen legten vielmehr klar, daß es demselben zweifellos darum zu thun war, die fraglichen Goldvorräthe in seinem Nutzen zu verwenden. Die Geschworenen bejahten deshalb auch die Frage des einfaches und betrügerischen Bankerutts und ließen nur mildere Umstände zu, worauf der Gerichtshof den Lotthammer in eine Strafe von acht Monaten Gefängniß, zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und zur Tragung der Kosten verurtheilte.

□ (Schwurgericht.) 4. Fall. Anklage gegen Expeditör Röber in Karlsruhe wegen erschwerter Amtsunterdrückung. Den Vorsitz führte Großh. Landgerichts-Rath Frisch; beisitzende Richter waren: Großh. Landgerichts-Räthe Rärcher und

Rothweiler; die Großh. Staatsanwaltschaft war durch den Großh. ersten Staatsanwalt Fieser vertreten; als Gerichtsschreiber fungirte Referendar Heinrich König; die Verteidigung erfolgte durch Rechtsanwalt Friedmann.

Seit Aufhebung der Postfreiheit der Großh. Staatsstellen werden die im Verkehr derselben erwachsenen Dienstreise frankirt abgesendet und erhält der den Abgang besorgende Expeditör einen Voranschuss aus der Staatskasse zur Anschaffung von Postmarken, über dessen Verwendung er in einem von ihm zu führenden Portoverzeichnis dadurch Nachweisung zu liefern hat, daß er in dieses Buch die jeweils abgehenden Briefe nach Zahl und Portobetrag einträgt. Bei der Großh. Domänenverwaltung war der Angeklagte Röber in seiner Eigenschaft als Expeditör dieser Großh. Staatsbehörde mit dieser Geschäftsführung betraut. Seit geraumer Zeit wurde durch die Kanzleidiener, welche die Briefe zur Post zu besorgen hatten, die Wahrnehmung gemacht, daß jeweils eine erhebliche Anzahl weniger 20-Pfennigbriefe dem Verzeichnisse anlag, als in dasselbe eingeschrieben war. Zur Verschärfung von Aufklärungen wandten sich die Kanzleidiener an einen bei der Großh. Domänenverwaltung angestellten Revisionsassistenten und machten diese zusammen jeweils Aufzeichnungen, in Folge deren sich ihnen die Ueberzeugung aufdrang, Röber müsse sich Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen. Nach darüber zuständigen Orts erfolgter Anzeige wurde an mehreren Posttagen die Zahl der abgehenden Briefe mit der in der Postnachweisung verzeichneten verglichen, und stellte sich das Ergebnis heraus, daß jeweils 35 Briefe à 20 Pf. zu viel aufgeschrieben waren, deren Mehrerwerb selbstverständlich dem Angeklagten zu Gute kommen mußte. Eine darauf vorgenommene eingehendere Prüfung des Portoaufwandes ergab eine seit Uebernahme des Dienstes durch den Angeklagten sich steigende Vermehrung des ersteren, welches Ergebnis um so auffälliger erscheinen mußte, als seit geraumer Zeit von der Oberbehörde Anordnungen getroffen waren, die eine Verringerung desselben herbeizuführen geeignet waren. Der Angeklagte will nun die bei der oben erwähnten vorgenommenen Kontrolle vorgefundene unrichtige Verzeichnung dadurch erklären, daß er vom Juni bis August v. J. die nach Schluß der Postnachweisung abgelassenen Eilbriefe besonders verzeichnet und dann die ihm erwachsene Auslage auf diejenigen Posttage aufgeschrieben habe, an welchen gerade die Kontrolle stattgefunden hatte. Er will dies nur gethan haben, um seinen Kassenvortrag knapp zu halten, da ihm aus dem mangelhaft beschaffenen Aufbewahrungsort desselben eines Tages 80 M. entwendet gewesen seien.

Die in der Verhandlung gepflogene Beweisaufnahme fiel für den Angeklagten durchweg ungenügend aus. Die eidlich vernommenen Zeugen bestätigten, daß schon seit langer Zeit immer erheblich mehr 20-Pfennig-Briefe aufgeschrieben als in der That abgegangen waren; die von ihm verzeichneten Aufstellungen über den seit Antritt seiner Dienstführung stetsfort erheblich größer gewordenen Portoaufwand wurden durch die Zeugen vollständig widerlegt; ebenso sprach das erhobene Sachverständigengutachten gegen ihn; nach demselben muß als sicher angenommen werden, daß Röber mindestens 558 Briefe à 20 Pf. zu seinem Vortheil fälschlich aufgerechnet habe.

Die Geschworenen bejahten die Schulfrage, ebenso auch jene der milderen Umstände, worauf der Gerichtshof gegen denselben eine Gefängnisstrafe von sieben Monaten erkannte und denselben zur Tragung der Kosten verurtheilte.

Freiburg, 28. März. (Die Kreisversammlung)

kam heute mit ihren Beratungen in sechsundzwanzig Sitzung zu Ende. Zunächst kam der gestern zur reaktioneller Wenderung zurückgestellte Antrag des Kreis-Ausschusses bezüglich der Abänderung der Statuten über die Armenfürsorge in seiner neuen Fassung zur Annahme. Der gleichfalls zurückgestellte Antrag auf Errichtung eines Sonderausschusses für Hebung der Obstbaukultur wurde abgelehnt. Die bisherigen Rezipienten sind mit der weiteren Wahrnehmung dieser Interessen betraut. Zu den Unterhaltungskosten für die in die Taubstummen- und Blindeninstitute untergebrachten Kinder wurden auch dieses Jahr wieder 1000 M. vorgezogen. Die Kreis-Blasenanstalt gab zu einer sehr langen und hellenweise recht erregten Diskussion Veranlassung. Eine Gehaltszulage von 200 M. für den Direktor wurde mit Mehrheit von einer Stimme angenommen, dagegen wurde der Dienstvertrag, welchen der Kreis-Ausschuss mit dem Direktor abgeschlossen hat, bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt, weil die nähere Begründung dem Plenum bis jetzt nicht unterbreitet wurde. Der Antrag des Kreis-Ausschusses auf Vergrößerung der Kreis-Blasenanstalt durch Erbauung eines dritten Pavillons und Bewilligung von 85,000 M. zu diesem Zwecke fand eine lebhafteste Opposition, wurde aber schließlich mit beträchtlicher Mehrheit angenommen. Die übrigen Budgetsätze für die Anstalt fanden keine Beanstandung. Ebenso wurden die Anfordernngen für Straßen und Wege bewilligt und in Berücksichtigung besonderer Umstände der Gemeinde Norden als Beitrag für einen ihr obliegenden Straßenbau statt der verlangten 1000 Mark 1500 Mark zugestanden. Allseitig gab man sich der Hoffnung hin, daß die Gründung einer Arbeiterkolonie von segensreichen Folgen begleitet sein werde, und die Versammlung beschloß daher einen Beitrag von 1000 M. Im Voranschlag der Ausgaben wurde die Summe von 16,000 M. herabgemindert und darnach die Umlage von 5,26 pro 100 M. auf den Anlag von zwischen 4,90 und 5 Pf. herabgesetzt. Nach vollzogenen Wahlen schloß der Kreishauptmann, Stadtdirektor Stöffer, die Versammlung.

XX Bruchsal, 28. März. (Wahl.) Bei der heute dahier stattgehabten Bürgermeistereiwahl wurde der bisherige Bürgermeister Grether mit 164 von 166 Stimmen wiedergewählt. Zahl der Wahlberechtigten 227. Hr. Grether, dem sich das Mandat zum dritten Mal erneuert, hat die Wahl angenommen.

XX Vom Bodensee, 28. März. (Herzlicher Kreisverein. Wetter. Holzverkehr.) Im Museumslokale zu Konstanz fand gestern unter dem Vorsitz des Herrn Medizinalrath Schmidt eine außerordentliche Sitzung des Herzlichen Kreisvereins Konstanz statt, bei welcher sich Vertreter aus verschiedenen Amtsbezirken der Seegegend eingefunden hatten. Der Tagesordnung gemäß wurde die Stellung der Kreise gegenüber dem Krankenversicherungs-Gesetze eingehend erörtert und die hierauf bezüglichen Fragen der Sachlage entsprechend beantwortet. — Die Quecksilberfäule hat seit gestern den Gefrierpunkt nicht erreicht, und die vorausgegangene Kälte hat — in Anbetracht der Trockenheit des Erdreichs — den Kulturpflanzen einen bemerkbaren Schaden nicht zugefügt. — Seit einigen Tagen herrscht auf der Linie Radolfzell-Mengen wieder ein lebhafter Holzverkehr. Von den Stationen Melskirch, Ostrach und Pfullendorf wurden größere Ladungen von Hopfenhangen und Langholz nach dem Elzsch und nach Frankreich versandt.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.